

Heinz Duthel

Versorgungsamt Amt für Soziale Angelegenheiten (ASA)



Behindert sein - behindert werden

- Pessima tempora plurimae leges -

Schwerbehinderte stehen in vielfacher Hinsicht unter einem besonderen rechtlichen Schutz

„Die Auflösung der Versorgungsämter führt zu einer ungleichen Behandlung behinderter Menschen in NRW“. Offenbar haben einige finanzschwache Kommunen seit 2008 weniger Schwerbehinderungen anerkannt als vor der Reform.

***Grad der Behinderung 100 GdB - G - Februar 2016.
Laufender Antrag auf Opferentschädigung wegen
Missbrauch im Kinder und Erziehungsheim in Bayern.***

Opfer von sexuellem Missbrauch in Kinderheimen können einen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz haben. Dies gilt auch im Fall einer äußerlich unauffälligen Entwicklung.

Ein Mann war während seines Aufenthaltes in einem Kinderheim von 1958 bis 1968 nicht nur in den „Genuss“ von schweren körperlichen Züchtigungen gekommen, sondern darüber hinaus auch noch mehrfach durch Mitbewohner und Erwachsene sexuell missbraucht worden.

Als er im Jahr 2011 einen Antrag auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen einer rezidivierenden depressiven Störung und eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung stellte wurde dieser abgelehnt. Die

Behörde berief sich darauf, dass unklar sei, ob die Schwerbehinderung auf die erlittenen Misshandlungen zurückzuführen sei. Des Weiteren führte das Amt an, dass er regelmäßig erwerbstätig gewesen sei. Doch der Betroffene wehrte sich und legte gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch ein. Weil die Behörde diesen in einem Widerspruchsbescheid zurückwies klagte er.

Das Sozialgericht Karlsruhe gab der Klage mit Urteil vom 27.11.2014, Az.: S 17 VG 656/13 statt und hob den ablehnenden Bescheid auf. Der Mann hat einen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Dies ergibt sich daraus, dass insbesondere in den erlittenen körperlichen Misshandlungen und sexuellen Missbräuchen ein tätlicher Angriff im Sinne von § 1 OEG zu sehen ist.

Hierzu muss nicht zwangsläufig feststehen, wann genau diese Angriffe erfolgt sind. Einem Anspruch auf Versorgung steht hier nicht entgegen, dass er regelmäßig erwerbstätig gewesen und in seiner Freizeit gelegentlich als Schiedsrichter oder auf der Bühne tätig gewesen ist.

Diese Entscheidung des Sozialgerichtes Karlsruhe ist zu begrüßen, weil eine Berufstätigkeit nicht dagegen sprechen muss, dass erlittene körperliche Misshandlungen und sexuelle Missbräuche zu einer erheblichen Traumatisierung in der Kindheit geführt haben. Das Opferentschädigungsgesetz darf daher nicht zu eng ausgelegt werden.

Urheberrechtlich geschütztes Material

Heinz Duthel

Gequält, Missbraucht und Zerstört!



10 Jahre im Kinderheim, Erziehungshem, Erzieher,
Pfarrer, Jugendamt: Und Schuldig war immer ich!

Urheberrechtlich geschütztes Material



Heinz Duthel

"Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim"

Zucht und Unzucht



Heinz Duthel



Kinder, die Kirche, Erziehungsheime und das Jugendamt

Die Pädophilen Dämonen und ihre
Helfershelfer



Heinz Duthel

Heinz Duthel's Handbuch des SGB II



Hartz IV und SGB II sind keine Politiker Diäten,
sondern die Abfallprodukte jener!

© 2010 Heinz Duthel
Verlag Dr. Duthel
Helmholtzstraße 10, 10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Versorgungsamt

- 1.1 Geschichte
- 1.2 Aufgaben
- 1.3 Organisation
- 1.4 Baden-Württemberg
- 1.5 Nordrhein-Westfalen
- 1.6 Rheinland-Pfalz
- 1.7 Realityfilm.de
 - 1.7.1 allgemein
 - 1.7.2 nach Bundesländern

Kapitel 2: Schwerbehindertenrecht (Deutschland)

- 2.1 Zweck des Schwerbehindertenrechts
- 2.2 Grad der Behinderung
- 2.3 Antragstellung
- 2.4 Bescheid der zuständigen Behörde
- 2.5 Schwerbehindertenausweis
- 2.6 Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen
- 2.7 Rechtsfolgen einer Schwerbehinderung
 - 2.7.1 Besonderer Kündigungsschutz
 - 2.7.2 Zusatzurlaub
 - 2.7.3 Besondere Rentenart möglich
 - 2.7.4 Steuerliche Nachteilsausgleiche
 - 2.7.5 Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers
 - 2.7.6 Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung

2.7.7 Diskriminierungsverbot

2.7.8 Fragerecht bei Einstellung – Offenbarung einer Schwerbehinderung

2.7.9 Studium mit Behinderung

2.8 Selbstbestimmtes Leben – Pflege im gewohnten Zuhause

2.9 Schwerbehindertenvertretung/Vertrauensperson

2.10 Integrationsamt

2.11 Literatur

2.12 Realityfilm.de

2.13 Einzelnachweise

Kapitel 3: Schwerbehinderter

3.1 Deutschland

3.1.1 Definition

3.1.2 Schutz und Förderung

3.1.3 Veränderungen

3.2 Einzelnachweise

3.3 Lese dazu

Kapitel 4: Grad der Behinderung

4.1 Begriff

4.2 Schwerbehinderung

4.3 AHP und Versorgungsmedizinische Grundsätze

4.4 GdB und Merkzeichen

4.5 Lese dazu

4.6 Literatur

4.7 Realityfilm.de

Kapitel 5: Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

5.1 Zweck

5.2 Leistungserbringung

5.3 Aufbau

5.4 Literatur

5.5 Realityfilm.de

Kapitel 6: Opferentschädigungsgesetz

6.1 Zweck

6.2 Anwendbarkeit

6.3 Inhalt

6.3.1 Grundanspruch

6.3.2 Ausschluss des Anspruchs

6.3.3 Kostenträgerschaft und
Verwaltungsverfahren

6.3.4 Übergangsvorschriften

6.3.5 Leistungen und Höhe der Leistungen

6.4 Anwendung

6.4.1 Statistiken zur Anwendung

6.4.2 Urteile des Bundessozialgerichts
Beweisführung

6.5 Übereinkommen der EU-Mitgliedsstaaten

6.6 Lese dazu

6.7 Literatur

6.8 Realityfilm.de

6.9 Einzelnachweise

Kapitel 7: Entschädigung

7.1 Umfang

7.2 Steuerliche Veranlagung

7.3 Entschädigungen zwischen Völkern

7.4 Lese dazu

7.5 Einzelnachweise

7.6 Literatur

7.7 Realityfilm.de

Kapitel 8: Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

8.1 Organisation

8.2 Aufgaben

8.3 Geschichte

8.4 Lese dazu

8.5 Realityfilm.de

8.6 Einzelnachweise

Kapitel 9: Bundesversorgungsgesetz

9.1 Anwendungsbereich

9.2 Nebengesetze: Ausweitung der Versorgung auf andere Ursachen

9.3 Anspruch auf und Umfang der Leistungen

9.4 Organisation

9.5 Aufbau

9.6 Literatur

9.7 Realityfilm.de

Kapitel 10: Behinderung (Sozialrecht)

10.1 Länderübergreifender Überblick

10.1.1 Kategorien und Ursachen

10.1.2 Definitionsversuche

10.2 Internationale Aktivitäten

10.2.1 Salamanca-Erklärung

10.2.2 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

10.2.3 1. WHO-Weltbericht zur Behinderung - World report on disability

10.2.4 Europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

10.3 Länderspezifische Situation

10.3.1 Deutschland

10.3.2 Schweiz

10.3.3 Russland

10.3.4 Großbritannien

10.4 Forschungsprojekte

10.5 Filme, Fernsehserien und Veranstaltungen im Kontext

10.5.1 TV-Sendereihen

10.5.2 Dokumentarfilme

10.5.3 Filmfestival

10.5.4 Sportveranstaltungen

10.6 Zitate

10.7 Lese dazu

10.8 Veröffentlichungen

10.9 Realityfilm.de

10.10 Einzelnachweise

Kapitel 11: Versorgungsmedizin-Verordnung

11.1 Motive des Gesetzgebers

11.2 Gesetzgebungsverfahren

11.3 Inhalt der Verordnung

11.3.1 Beirat

11.3.2 Versorgungsmedizinische Grundsätze

11.4 Anwendung der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“

11.5 Literatur

11.6 Realityfilm.de

11.7 Einzelnachweise

Kapitel 12: Schwerbehindertenausweis

- 12.1 Funktion
- 12.2 Merkmale und Merkzeichen
- 12.3 Rechtsgrundlage
- 12.4 Aussehen des Ausweises
- 12.5 Realityfilm.de
- 12.6 Einzelnachweise

Kapitel 13: Bundesentschädigungsgesetz

- 13.1 Entwicklung des BEG
 - 13.1.1 Die deutsche Nachkriegsgesellschaft
 - 13.1.2 Bundesergänzungsgesetz 1953
 - 13.1.3 BEG-Schlussgesetz 1965
- 13.2 Literatur
- 13.3 Realityfilm.de
- 13.4 Einzelnachweise

Kapitel 14

- 14.1 Inhalt
- 14.2 Entwicklung
- 14.3. Kritik
- 14.4 Realityfilm.de
- 14.5 Einzelnachweise

Kapitel 15: Sozialgericht

- 15.2 Realityfilm.de

Kapitel 16: Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland

- 16.1 Zuständigkeit
- 16.2 Zweck der Gleichstellung
 - 16.2.1 Gleichstellung bei Beschäftigten
 - 16.2.2 Gleichstellung bei Arbeitslosen
- 16.3 Einzelnachweise

Kapitel 17: Behindertengleichstellungsgesetz (Deutschland)

17.1 Realityfilm.de

Kapitel 18: Rehabilitation

18.1 Begriffsklärung und Differenzierung

18.1.1 Medizin und Arbeitsleben

18.1.2 Politischer Kontext

18.2 Rehabilitation im politischen Sinne

18.2.1 Opfer der NS-Militärjustiz

18.2.2 Opfer der SED-Diktatur

18.2.3 Opfer des Stalinismus

18.3 Rehabilitation im internationalen Kontext

18.4 Lese dazu

18.5 Einzelnachweise

Kapitel 19: Übereinkommen über die Rechte von

19.1 Entstehungsgeschichte und Inkrafttreten

19.1.1 Fakultativprotokoll

19.1.2 Deutsche Übersetzungen

19.2 Hintergründe

19.3 Aufbau

19.4 Inhalt

19.4.1 Behinderungsbegriff

19.4.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Artikel 5

19.4.3 Gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft (Inklusion)

19.4.4 Inklusive Gesellschaft

19.4.5 Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit als gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 12

19.4.6 Zugang zur Justiz, Artikel 13

19.4.7 Inklusive Bildung, Artikel 24

19.4.8 Recht auf das erreichbare Höchstmaß an
Gesundheit, Artikel 25

19.4.9 Teilhabe am politischen und öffentlichen
Leben, Artikel 29

19.4.10 Weitere Menschenrechte

19.5 Umsetzung des Übereinkommens

19.5.2 Umsetzung in der Europäischen Union

19.5.3 Umsetzung in Deutschland

19.5.4 Umsetzung in Österreich

19.5.5 Situation in der Schweiz

19.6 Lese dazu

19.7 Veröffentlichungen

19.8 Realityfilm.de

19.9 Einzelnachweise

Kapitel 20

20.1 Anhänge

Versorgungsamt

Ein Versorgungsamt oder Amt für Soziale Angelegenheiten (ASA) hat in Deutschland Aufgaben im Rahmen der sozialen Sicherung, der individuellen Entschädigung besonders Betroffener und für Schwerbehindertenangelegenheiten.

1.1 Geschichte

Die Versorgungsverwaltung bezog sich zunächst nur auf die Entschädigung von Kriegsopfern. Als Folge des Deutsch-Französischen Krieges 1870-1871 gab es tausende von ihnen im Deutschen Reich. 1871 wurde eine Entschädigung für sie eingeführt. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges vergrößerte sich die Anzahl kriegsbedingt Versehrter in Deutschland. 1920 erfolgte die Verabschiedung des Reichsversorgungsgesetzes, um ihre Versorgung zu gewährleisten.

Am 1. Oktober 1950 trat das Bundesversorgungsgesetz in Kraft und ersetzte die nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffenen länderrechtlichen Vorschriften zur Kriegsopferversorgung. Am 12. März 1951 folgte das "Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung". Die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter wurden als besondere Verwaltungsbehörden der Länder errichtet. Durch mehrere Gesetzesänderungen können die Länder inzwischen die Versorgungsämter auch in allgemeinen Verwaltungsbehörden oder bei Kommunen ansiedeln. Diese strukturellen Änderungsmöglichkeiten werden derzeit von den Ländern auf unterschiedliche Weise wahrgenommen, wie untenstehend teilweise ersichtlich.

Die Versorgungs- und Landesversorgungsämter sind Leistungsträger im Sinne der §§ 12, 24 Abs. 2 Ersten Buches, Sozialgesetzbuch (SGB I).

1.2 Aufgaben

Aufgrund der Verwaltungskompetenz der Länder nach Artikel 85 des Grundgesetzes haben die Versorgungsämter in den Ländern unterschiedliche Aufgaben. Die Versorgungsverwaltung umfasst heute:

Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Soldatenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Versorgung von Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG)

Versorgung bei Impfschaden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), früher Bundes-Seuchengesetz

Schwerbehindertenangelegenheiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, und Schleswig-Holstein ist das Versorgungsamt auch für die Auszahlung des Erziehungsgeldes bzw. Elterngeldes zuständig.

1.3 Organisation

Baden-Württemberg: Unter Aufsicht des Landesversorgungsamtes beim Regierungspräsidium Stuttgart 35

Landratsämter

Bayern: Zentrum Bayern Familie und Soziales mit Regionalstellen in den sieben Regierungsbezirken
Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Brandenburg: Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg an den drei Standorten (Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam)
Bremen: Versorgungsamt Bremen

Hamburg: Versorgungsamt Hamburg

Hessen: Unter Aufsicht des Landesversorgungsamtes beim Regierungspräsidium Gießen sechs Ämter für Versorgung und Soziales in Kassel, Gießen, Fulda, Wiesbaden, Frankfurt am Main und Darmstadt
Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Gesundheit und Soziales in Rostock und vier weitere Dezernate in

Stralsund, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg

Niedersachsen: Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit sieben Regionalstellen in Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück, Verden und Lüneburg

Nordrhein-Westfalen: Versorgungsämter kommunalisiert (wahrgenommen durch die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte)

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz in Mainz und vier Ämter für Soziale Angelegenheiten in Koblenz, Landau, Mainz und Trier

Saarland: Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Sachsen: Kommunaler Sozialverband Sachsen - Außenstelle Chemnitz, Fachbereich 4, Landesversorgungsamt

Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste in Neumünster und vier Außenstellen in Kiel, Heide, Lübeck und Schleswig

Thüringen: Versorgungsämter kommunalisiert

1.4 Baden-Württemberg

Seit Januar 2005 (Inkrafttreten der Verwaltungsreform Baden-Württemberg unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart) wird das Soziale Entschädigungsrecht (BVG und Nebengesetze) sowie das Schwerbehindertenrecht (SGB IX) in den jeweiligen Landratsämtern bearbeitet. Hier wurde das ehemalige Landesversorgungsamt (LVA) als Abteilung eingegliedert.

Da die Fallzahlen im sozialen Entschädigungsrecht laufend zurückgehen, hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, so genannte "Gemeinsame Dienststellen" mehrerer Landratsämter zu bilden. Inzwischen werden diese Aufgaben bei zehn Landkreisen aufgrund freiwilliger Vereinbarung in solchen gemeinsamen Dienststellen erledigt. Außerdem wurde dem Landratsamt Böblingen als einzigem Landratsamt per Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2

Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Zuständigkeit für dieses Aufgabengebiet auch für die Gebiete der Landkreise Esslingen und Rems-Murr-Kreis übertragen.

Die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) werden von allen 35 Landratsämtern wahrgenommen.

Die Aufgaben wurden nicht auch auf die Städte übertragen, da die Aufgaben in diesem Bereich nur von den staatlichen Behörden wahrgenommen werden. Die Städte sind dabei nicht wie die Landratsämter in Baden Württemberg janusköpfig, das bedeutet, sie sind nicht gleichzeitig kommunale und staatliche Behörden.